

Die Orientierung der Außenhandelspreise auf die Bedürfnisse der sich entwickelnden internationalen Arbeitsteilung sozialistischen Typs fand auch im Zusammenhang mit dem Überfall des amerikanischen Imperialismus auf die Volksrepublik Korea Ausdruck. Dieser Krieg hatte einen plötzlichen und starken Anstieg der Seetarife und Weltmarktpreise, vor allem für viele Rohstoffe, zur Folge. Die unmittelbare Übernahme dieser kriegsbedingten Preise in den Handel zwischen den sozialistischen Ländern (nicht nur zwischen den RGW-Partnern) barg die Gefahr starker Störungen der sich entwickelnden Warenbeziehungen auf dem sozialistischen Weltmarkt in sich. Aus diesem Grunde wurde zwischen den sozialistischen Ländern vereinbart, die Außenhandelspreise des Jahres 1950 weiterhin unverändert anzuwenden.

Andere Umstände kamen hinzu, so die Einkreisungs- und Embargopolitik der imperialistischen Kräfte. Unabhängig von dieser imperialistischen Politik entwickelte sich das Bedürfnis, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den sozialistischen Staaten auszubauen. Dazu wurden in der damaligen Situation möglichst stabile Außenhandelspreise gewünscht.

In den sogenannten Stoppreisen des RGW ab 1950 kommen also zwei Haupttendenzen zum Ausdruck: die des Abschirmens und die des Stabitisierens.

Gegen Ende und nach Abschluß des Koreakrieges normalisierten sich auch die Weltmarktpreise einigermaßen. Hinzu kam, daß im Laufe der Zeit die Zahl solcher Waren zugenommen hatte, die zum Zeitpunkt des Basisjahres für die Stopppreise (1950) zwischen den sozialistischen Partnern noch nicht gehandelt worden waren oder überhaupt noch nicht im internationalen Handel existiert hatten.

Das System der Stopppreise geriet folglich mit zunehmender Gültigkeitsdauer immer mehr in Widerspruch zu den realen Prozessen des Welthandels. Es wurde daher ab 1954 durch zweiseitige Preisvereinbarungen auf der Grundlage der effektiven Weltmarktpreise Stück für Stück durchbrochen. Die Tendenz zur allmählichen Annäherung der Preise des sozialistischen Weltmarktes an die Preise der Hauptwarenmärkte setzte sich erneut durch, allerdings bei den einzelnen Warengruppen und auch Ländern ungleichmäßig. Diese Periode der Durchlöcherung und tendenziellen Auflösung des Systems der Stopppreise fand Ende 1957 ihren Abschluß. Es wurden, dieses Mal nur für den RGW-Bereich, neue Grundsätze und praktische Methoden der Preisbildung im Außenhandel zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart.

Die Preisklausel des RGW

Es sollten, zunächst von 1958 bis 1960, für den Zeitraum der damaligen mittelfristigen Handelsabkommen, die folgenden Regeln gelten:

1. In den Außenhandels-Lieferverträgen werden die Preise auf der Grundlage der durchschnittlichen Weltmarktpreise des Kalenderjahres 1957 vereinbart, wie sie auf dem *Hauptmarkt* der jeweiligen Ware gültig gewesen sind (Bestimmung der Preisbasis einschließlich des Basiszeitraumes).
2. Konjunkturelle und spekulative Schwankungen und Faktoren sind auszuschalten.
3. Als Frachtstellung gilt im allgemeinen „fob“ („frei an Bord“) oder „frei Grenze Lieferland“. Die inneren Frachtkosten trägt also der Lieferer... Die Vor- und Nachteile, die sich beim Transport ab Grenze aus der geographischen Lage des Käufers zu dem ausgewählten Hauptmarkt und zum Verkäufer ergeben, sind zu berücksichtigen (im allgemeinen fünfzigprozentige Aufteilung).
4. Für neu in den Handel eingeführte Typen von Maschinen sind Relationspreise zu bilden.